

# Verwarnungen und Bußgeld im ruhenden Verkehr

**Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen eingehalten werden, um ein geordnetes Miteinander aller Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr zu gewährleisten. Verstöße gegen die StVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die zu ahnden sind.**

Um die öffentliche Sicherheit im ruhenden Verkehr zu gewährleisten, ist ein konsequentes Einschreiten bei festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten notwendig. Unsere Politessen (Außendienstmitarbeiter) kontrollieren daraufhin täglich das Stadtgebiet.



Vor Ort erhält das verkehrswidrig abgestellte Fahrzeug eine Windschutzscheibenverwarnung, an der ein Überweisungsträger die Bezahlung (Annahme der Verwarnung) erleichtert. Nach Ermittlung des Halters ergeht an diesen eine Anhörung, hier erhält der Halter die Gelegenheit, sich zu dem Tatbestand zu äußern oder den Fahrer zu benennen. Auch jetzt kann die Verwarnung durch Bezahlung angenommen werden.

Bei einer Äußerung durch den Halter wird der Sachverhalt geprüft und ggf. kommt es zu einer Einstellung bzw. zu einer Weiterführung des Verfahrens. Bei Weiterführung des Verfahrens wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Hierbei ist mit erhöhten Kosten von zzt. € 28,50 zu rechnen.

Nach Erlass des Bußgeldbescheides hat der Betroffene nochmals die Gelegenheit sich zu dem Sachverhalt durch Einspruch zu äußern oder das Bußgeld durch Bezahlung anzunehmen.

Nach Erlass des Kostenbescheides nach § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG), der erlassen wird, wenn eine Fahrerbenennung nicht innerhalb der gesetzten Frist ergeht, werden dem Halter die Kosten des Verfahrens auferlegt. Auch gegen den Kostenbescheid kann Einspruch erhoben werden.

Sollte dem Einspruch nicht stattgegeben werden, wird der Vorgang an das zuständige Amtsgericht Pinneberg zur Entscheidung abgegeben. Dieses Verfahren wird mit Mahnung und Vollstreckungsersuchen bis hin zur Erzwingungshaft weitergeführt.

### **Gebühren**

- Verwarnungsgeld: Betrag laut Tatbestandskatalog
- Bußgeld: Geldbuße in der Höhe des Verwarnungsgeldes
  - + € 25,00 Gebühren (§ 107 Abs. 1 OWiG)
  - + € 3,50 Auslagen (Postzustellung)

### **Ihre Ansprechpartner**

#### **Frau Wegner**

Zimmer 35

Tel: 04103 707-433

Fax: 04103 707-88 433

[bussgeldstelle@stadt.wedel.de](mailto:bussgeldstelle@stadt.wedel.de)

#### **Frau Szymanski**

Zimmer 35

Tel: 04103 707-374

Fax: 04103 707-88 374